



**Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern
[KVerf]**

**Geschäftsordnung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
[GeschOLS]**

**Geschäftsordnung des
Landessynodalausschusses
[GeschOLSA]**

**Geschäftsordnung für den
Berufungsausschuss
[GeschOBerufgA]**

Rechtsstand 1. Januar 2020

Inhalt

Kirchenverfassung	1
Geschäftsordnung der Landessynode	29
Geschäftsordnung des Landessynodalausschusses	62
Geschäftsordnung für den Berufungsausschuss	66

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf)

In der Neufassung vom 6.12.1999
(KABI 2000 S. 10)

geändert durch KG v. 11.12.2000 (KABI 2001 S. 20), KG v. 10.12.2001 (KABI 2002 S. 17), KG v. 6.12.2005 (KABI 2006 S. 7), KG v. 6.4.2006 (KABI S. 128), KG v. 29.3.2010 (KABI S. 171), KG v. 8.12.2010 (KABI 2011 S. 12), KG v. 1.4.2012 (KABI S. 134), KG v. 1.4.2012 (KABI S. 134), KG v. 30.11.2015 (KABI 2016 S. 3), KG v. 1.4.2017 (KABI S. 217), KG v. 30.11.2017 (KABL 2018 S. 1) und KG v. 28.11.2019 (KABI 2020 S. 1)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Übersicht

Grundartikel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen [Art. 1 bis 8](#)

Zweiter Abschnitt

Die Kirchenmitgliedschaft [Art. 9 bis 11](#)

Dritter Abschnitt

Das Amt der Kirche [Art. 12 bis 19](#)

Vierter Abschnitt

Die Kirchengemeinde [Art. 20 bis 26](#)

Fünfter Abschnitt

Der Dekanatsbezirk [Art. 27 bis 36](#)

Sechster Abschnitt

Andere Gemeindeformen, Einrichtungen und Dienste [Art. 37 bis 40](#)

Siebenter Abschnitt

Die Leitung der Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern [Art. 41 bis 71](#)

1. Die Landessynode [Art. 42 bis 54](#)

2. Der Landessynodalausschuss [Art. 55 bis 59](#)

3. Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin und die

Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den

Kirchenkreisen [Art. 60 bis 65](#)

4. Der Landeskirchenrat [Art. 66 bis 71](#)

Achter Abschnitt

Die kirchliche Rechtsetzung [Art. 72 bis 78](#)

Neunter Abschnitt

Der kirchliche Rechtsschutz [Art. 79 und 80](#)

Zehnter Abschnitt

Die Vermögens- und Finanzverwaltung..... [Art. 81 bis 84](#)

Elfter Abschnitt

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung..... [Art. 85 bis 86](#)

Zwölfter Abschnitt

Schlussbestimmung..... [Art. 87](#)

Grundartikel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern lebt in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche aus dem Worte Gottes, das in Jesus Christus Mensch geworden ist und in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird.

Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus dem biblischen Gottesvolk Israel hervorgegangen und bezeugt mit der Heiligen Schrift dessen bleibende Erwählung.

Mit den christlichen Kirchen in der Welt bekennt sie ihren Glauben an den Dreieinigen Gott in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgerischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen worden ist. Damit bezeugt sie die Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben um Christi willen als die Mitte des Evangeliums. In der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 weiß sie die befreiende und verbindliche Kraft des Evangeliums Jesu Christi aufs Neue bekannt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihr Recht und ihre Ordnungen zu dienen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe der ELKB und ihrer Mitglieder

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat die Aufgabe, Sorge zu tragen für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi, für die Ausrichtung des Missionsauftrages, für das Zeugnis in der Öffentlichkeit, für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.

(2) Alle Kirchenmitglieder und die kirchlichen Rechtsträger tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrages der Kirche.

Art. 2 Die ELKB und ihre Gliederungen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke, ihre Zweckverbände und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

Art. 3 Eigenständigkeit der ELKB

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Gemeinde und Amt

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind unter dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung Gemeinde und Amt einander zugeordnet und aneinander gewiesen.

(2) Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung gesammelt werden und dazu berufen sind, Jesus Christus als den Herrn und Heiland vor der Welt zu bezeugen.

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung obliegen den dazu ordnungsgemäß berufenen Kirchenmitgliedern.

Art. 5 Leitung der Kirche

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst.

Art. 6 Stellung zu anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern tritt dafür ein, dass die Einmütigkeit in der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt wächst.

(2) Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist sie mit den evangelisch-lutherischen Kirchen und Christen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Sie gehört dem lutherischen Weltbund an.

(3) Sie bekennt sich zur Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland. Sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Sie nimmt an der Zusammenarbeit christlicher Kirchen in der Welt teil. Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Art. 7 Verhältnis zum Staat

Das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Staat und zu anderen Körperschaften kann durch vertragliche Vereinbarungen geregelt werden. Solche Vereinbarungen dürfen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages nicht beschränken.

Art. 8 Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem und staatlichem Recht

(1) Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht besitzen:

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie sonstige aufgrund eines Kirchengesetzes errichtete kirchliche Körperschaften,
2. rechtlich selbständige kirchliche Anstalten und kirchliche Stiftungen.

(2) Nach den geltenden staatlichen Bestimmungen sind die bestehenden kirchlichen Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die bestehenden kirchlichen Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts. Neu errichtete kirchliche Rechtspersönlichkeiten sollen die Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht erwerben.

(3) Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht kann verliehen werden an Vereine und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die kirchliche Aufgaben erfüllen und nach Satzung und Arbeit an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden sind, der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unterstehen und ihren Leitungsorganen verantwortlich sind. Damit stehen sie zugleich unter deren Schutz und Fürsorge. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft

Art. 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

(2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind alle getauften evangelischen Christen und Christinnen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach dem geltenden Recht aufgegeben haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Damit sind sie zugleich Mitglieder einer ihrer Kirchengemeinden.

(3) Bestimmte Teilnahmerechte und Mitwirkungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben kann auch erhalten, wer sich auf dem Weg zur Taufe befindet.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Sie sollen dies im privaten und öffentlichen Leben bewähren. Sie achten die jedem Menschen als Ebenbild Gottes zukommende Würde.

(2) Sie haben Zugang zu Wort und Sakrament und teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und der Verantwortung für die rechte Lehre.

(3) Alle Kirchenmitglieder sind daher im Rahmen der kirchlichen Ordnungen eingeladen, am Gottesdienst teilzunehmen, an der Gestaltung kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche Aufgaben zu übernehmen, am Verkündigungsdienst teilzuhaben und sich an Wahlen zu beteiligen.

(4) Sie haben das Recht auf Seelsorge, religiöse Bildung, Inanspruchnahme des Verkündigungs- und des diakonischen Dienstes und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Vornahme von Amtshandlungen.

(5) Durch ihre Gaben und Beiträge tragen sie den Dienst der Kirche mit.

(6) Zu diesem Handeln geben die Leitlinien kirchlichen Lebens Anleitung und Hilfe.

(7) Nähere Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, die Stellung der Kirchenmitglieder und derjenigen, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden, werden durch Kirchengesetz getroffen.

Art. 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Durch die Heilige Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder.

(3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.

(4) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind besondere Bestimmungen zu treffen.

Dritter Abschnitt. Das Amt der Kirche

Art. 12 Gliederung des Amtes

Das der Kirche von Jesus Christus anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste Berufenen arbeiten in der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zusammen.

Art. 13 Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geschehen durch Personen, die dazu unter Handauflegung, Segnung und Sendung ordnungsgemäß berufen sind.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen werden zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Ordination berufen.

(3) Andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Beauftragung berufen werden. Im Rahmen des jeweiligen Dienstes kann neben der öffentlichen Wortverkündigung die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden, gegebenenfalls auch die Leitung der Feier der Taufe. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) In Notfällen, vor allem in Gefahr des Todes, kann jedes Kirchenmitglied diese Aufgaben wahrnehmen.

Art. 14 Weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben im Gottesdienst, in Diakonie und Mission, bei der religiösen Bildung, in der sonstigen Gemeindegarbeit und in der kirchlichen Verwaltung teil an den Aufgaben des Amtes der Kirche.

Art. 15 Formen der kirchlichen Mitarbeit

(1) Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig. Sie sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die Aufgaben, die ihnen übertragen werden, geeignet sein und für ihren Dienst ausgebildet und fortgebildet werden.

(2) Art und Umfang des Dienstes richten sich nach den kirchlichen Ordnungen.

Art. 16 Verantwortung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Pfarrer und Pfarrerinnen tragen im Besonderen die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenmitglieder und kirchlichen Dienste.

Art. 17 Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) In das öffentlich-rechtliche Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer ordiniert ist und die Bewerbungsfähigkeit erworben hat.

(3) In Ausnahmefällen können Ordinierte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sind in ihrer Amtsführung an das Ordinationsgelübde gebunden. Sie unterstehen der Dienst- und Lehraufsicht.

Art. 18 Verpflichtung auf das Bekenntnis

In Ordnungen, die das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und derjenigen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regeln, welche nach der Agende eingesegnet oder eingeführt werden, ist eine Verpflichtung auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis vorzusehen.

Art. 19 Dienst der Lehre, der religiösen Bildung und der besonderen Seelsorge

Kirchenmitglieder im Dienst der Lehre, der religiösen Bildung und der besonderen Seelsorge erfüllen Aufgaben im Sinne des Art. 1 auch dann, wenn sie nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Ihr Dienst wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gefördert und geschützt. Für die religiöse Bildung in der Schule ist die kirchliche Bevollmächtigung erforderlich.

Vierter Abschnitt. Die Kirchengemeinde

Art. 20 Begriff und Aufgabe der Kirchengemeinde

(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Kirche Jesu Christi im örtlichen Bereich.

(2) Die Kirchengemeinde ist eine örtlich bestimmte Gemeinschaft von Kirchenmitgliedern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt, und in der das Amt der Kirche ausgeübt wird.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, das Gemeindeleben in ihrem Bereich zu gestalten. Sie hat für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zu sorgen, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und die religiöse Bildung zu fördern; sie hat den missionarischen Auftrag in der Welt mit zu erfüllen.

Art. 21 Aufgabe des Kirchenvorstandes

(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, soweit in einer Pfarrei nicht ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet ist; in ihm wirken Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen.

(2) Der Kirchenvorstand ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe erfüllt. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(3) Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 22 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an

- a) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen,
- b) die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, welche weiteren Mitglieder dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann und deren bzw. dessen Stellvertretung.

Art. 23 Vorsitz im Kirchenvorstand

(1) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. zu deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört.

(2) Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von Absatz 1 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, der Dekan bzw. die Dekanin und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und in besonderen Fällen dabei den Vorsitz zu übernehmen.

Art. 24 Umfang der Kirchengemeinde; Änderungen in ihrem Bestand; Gesamtkirchengemeinden u. a.

(1) Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus dem Herkommen; zur besseren Entfaltung des Gemeindelebens kann der Landeskirchenrat Teile von Kirchengemeinden angrenzenden Kirchengemeinden eingliedern, neue Kirchengemeinden errichten oder bestehende Kirchengemeinden aufheben.

(2) Aus benachbarten Kirchengemeinden kann zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.

(3) Durch Kirchengesetz können Bestimmungen über andere Gemeindeformen und personale Seelsorgebereiche getroffen werden.

Art. 25 Kirchengemeindeordnung

Weitere Bestimmungen über die Kirchengemeinde werden in der Kirchengemeindeordnung getroffen.

Art. 26 Pfarrstellenbesetzung

(1) Frei werdende und neu errichtete Pfarrstellen werden im Zusammenwirken von Landeskirchenrat und Kirchenvorstand besetzt.

(2) Im Wechsel entscheiden Landeskirchenrat und Kirchenvorstand, wem die Pfarrstelle übertragen werden soll. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Nähere Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz getroffen. Durch Kirchengesetz kann die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und von Pfarrstellen mit überparochialen Funktionen abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geregelt werden.

Fünfter Abschnitt. Der Dekanatsbezirk

Art. 27 Begriff und Organe des Dekanatsbezirkes

(1) Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben.

(2) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatssynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium (Art. 32 Abs. 4).

Art. 28 Aufgaben der Dekanatssynode

Die Dekanatssynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

Art. 29 Zusammensetzung der Dekanatssynode

(1) Der Dekanatssynode gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
3. Mitglieder des Pfarrkapitels, darunter der Senior oder die Seniorin,
4. aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes sind,
6. berufene Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

Die Mitgliedschaft mehrerer stellvertretender Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrerer Senioren bzw. Seniorinnen wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

(2) Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen.

Art. 30 Leitung der Dekanatssynode

Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums und zwei von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte nicht ordinierte Personen angehören.

Art. 31 Aufgaben des Dekanatsausschusses

(1) Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben. Er bereitet die Dekanatssynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft. Er nimmt die ihm durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 31 a Zusammensetzung und Leitung des Dekanatsausschusses

(1) Dem Dekanatsausschuss gehören an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatssynode,
3. die weiteren Dekane oder Dekaninnen des Dekanekollegiums,
4. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
5. von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Dabei sind die Vertreter und Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(3) Der Dekanatsausschuss wählt ein nicht ordiniertes Mitglied zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 32 Dekane und Dekaninnen

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin ist Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle, deren Besetzung durch Kirchengesetz geregelt wird.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatssynode und dem Dekanatsausschuss. Er bzw. sie führt die Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatsausschusses durch und berichtet darüber. Er bzw. sie vertritt den Dekanatsausschuss nach außen. Er bzw. sie berät die kirchenleitenden Organe in Angelegenheiten des Dekanatsbezirkes.

(3) Dem Dekan bzw. der Dekanin ist die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk übertragen. Er bzw. sie fördert die Arbeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung. Er bzw. sie führt die Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen ein und übt die Dienstaufsicht über

sie aus. Er bzw. sie kann in besonderen Fällen an den Sitzungen der Kirchenvorstände mit beratender Stimme teilnehmen und den Vorsitz übernehmen. Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes aus besonderem Anlass Gottesdienste halten.

(4) In besonderen Fällen kann die Dekansfunktion durch ein Dekanekollegium wahrgenommen werden.

(5) Für den Dekanatsbezirk sollen ein stellvertretender Dekan oder mehrere stellvertretende Dekane bzw. eine stellvertretende Dekanin oder mehrere stellvertretende Dekaninnen bestellt werden.

(6) Das Nähere wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

Art. 33 Pfarrkapitel

(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen. Weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bestimmt die Dekanatsbezirksordnung.

(2) Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der geschwisterlichen Aussprache, der Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten.

Art. 34 Senioren und Seniorinnen

(1) Das Pfarrkapitel wählt auf Zeit einen Pfarrer oder eine Pfarrerin zum Senior bzw. zur Seniorin.

(2) Der Senior bzw. die Seniorin ist der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau des Pfarrkapitels.

Art. 35 Umbildung der Dekanatsbezirke

Dekanatsbezirke können durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses neu gebildet, vereinigt, in Prodekanatsbezirke untergliedert oder aufgehoben werden. Sonstige Änderungen eines Dekanatsbezirkes verfügt der Landeskirchenrat. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 werden im Benehmen mit den beteiligten Dekanen und Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen getroffen.

Art. 36 Dekanatsbezirksordnung

Weitere Bestimmungen über den Dekanatsbezirk werden in der Dekanatsbezirksordnung getroffen. In ihr kann bestimmt werden, dass für Dekanatsbezirke, die in Prodekanatsbezirke untergliedert sind, von den Regelungen der Art. 27 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30, 31 a, 32 Abs. 2 und 3, Art. 33 und 34 abgewichen werden kann.

Sechster Abschnitt. Besondere Gemeindeformen, anerkannte Gemeinschaften, Einrichtungen und Dienste

Art. 37 Begriff

Dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen auch besondere Gemeindeformen, Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung, Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sowie Einrichtungen und Dienste.

Art. 37a Besondere Gemeindeformen

Besondere Gemeindeformen bestehen insbesondere als personale Seelsorgebereiche kirchlicher Körperschaften oder bei diakonischen Einrichtungen. Das Nähere wird in der Kirchengemeindeordnung geregelt.

Art. 37b Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung

Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung können als landeskirchliche Gemeinschaften bzw. als Gemeinschaften innerhalb der Landeskirche anerkannt werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als verbindlich achten und ihre Mitglieder in der Mehrzahl zugleich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. In Vereinbarungen mit den Gemeinschaften sind insbesondere die Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung auf der örtlichen, der regionalen und der landesweiten Ebene zu regeln. Vereinbarungen für die landesweite Ebene bedürfen der Zustimmung der Landessynode. Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen kirchliche Körperschaften.

Art. 37c Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften

(1) Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften tragen in besonderer Weise zur Förderung des geistlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bei. Ihnen kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht gemäß Art. 8 Abs. 3 verliehen werden.

(2) Hinsichtlich der Achtung der Bekenntnisgrundlagen sowie der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gilt Art. 37b Satz 1 entsprechend. In Vereinbarungen ist auch die Wahrnehmung des Auftrags zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bei den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften zu regeln.

Art. 38 Einrichtungen und Dienste

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bestehen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige Einrichtungen und Dienste.

(2) Solche Einrichtungen und Dienste bestehen insbesondere für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge, für die Förderung des Gemeindeaufbaues, für die

missionarischen, ökumenischen und diakonischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern weiß sich der Mitarbeit in der Weltmission und in der weltweiten ökumenischen Partnerschaft verpflichtet. Dazu ruft sie Menschen, bildet sie aus und sendet sie. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) In ihrer diakonischen Verantwortung nimmt sie sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an. Diese Aufgaben werden insbesondere auch von selbständigen Rechtsträgern wahrgenommen, die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – zusammengeschlossen sind.

Art. 39 Zusammenarbeit in verwandten Bereichen

Kirchliche Einrichtungen und Dienste, die in verwandten Bereichen tätig werden, haben ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften abzustimmen und in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen. Dazu können besondere Ausschüsse gebildet werden.

Art. 40 Schutz und Fürsorge; kirchliche Anerkennung

(1) Die rechtlich unselbständigen und die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Dienste sowie die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften nach Art. 37 stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Siebenter Abschnitt. Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Art. 41 Kirchenleitende Organe

(1) Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof bzw. Landesbischöfin und Landeskirchenrat leiten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

(2) Die kirchenleitenden Organe sind dafür verantwortlich, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in Lehre und Leben, Verkündigung und Seelsorge, Ordnung und Verwaltung ihre Aufgabe erfüllt und ihre Einheit und Freiheit wahrt.

1. Die Landessynode

Art. 42 Allgemeines

(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Einrichtungen und Dienste. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen.

(2) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Art. 43 Aufgaben der Landessynode

(1) Die Landessynode kann über alle kirchlichen Angelegenheiten verhandeln und dabei über Aufgaben beschließen, die sich aus dem Auftrag der Kirche für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ergeben. Sie kann an die anderen kirchenleitenden Organe Anfragen und Vorschläge richten, die vordringlich zu behandeln sind. Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden.

(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung;
2. sie wählt den Landesbischof bzw. die Landesbischofin;
3. sie beschließt die „Leitlinien kirchlichen Lebens“;
4. sie entscheidet über die Einführung und Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismustext;
5. sie stimmt der Errichtung von Pfarrstellen, von Stellen für Pfarrer und Pfarrerrinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie der Errichtung von Einrichtungen und Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu;
6. sie stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fest und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung. Sie kann die Feststellung des Jahresabschlusses dem Landessynodalausschuss übertragen;
7. sie beschließt über Eingaben und selbständige Anträge;
8. sie nimmt die ihr vorbehaltenen Wahlen vor.

(3) Die Landessynode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 44 Zusammensetzung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an

- a) 89 gewählte Synodale, davon 60 nicht Ordinierte,
- b) 13 berufene Synodale,
- c) je ein ordinerter Lehrstuhlinhaber bzw. eine ordinierte Lehrstuhlinhaberin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau,
- d) drei Jugendsynodale.

(2) Für die Synodalen werden erste und zweite Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt oder berufen, die in dieser Reihenfolge für die verhinderten oder ausgeschiedenen Synodalen eintreten.

(3) Die Wahlprüfung obliegt der Landessynode.

(4) Das Nähere über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Synodalen und über die Wahlprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Art. 45 Inkompatibilität

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, die Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.

Art. 46 Wahlperiode

(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gebildet. Sie ist innerhalb von vier Monaten nach der Neubildung zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugebildete Landessynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt.

(2) Die Landessynode kann ihre Auflösung beschließen. Löst sie sich auf, so ist die neue Landessynode unverzüglich zu bilden; sie ist innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 47 Erste Tagung

(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin einberufen.

(2) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin eröffnet die Tagung mit einem Gottesdienst und verpflichtet dabei die Synodalen nach der Agenda. Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode verpflichtet.

Art. 48 Präsidium

(1) Die neugebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen und die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen bilden das Präsidium der Landessynode.

(3) Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

Art. 49 Tagungen, Ausschüsse, Geschäftsordnung

(1) Die Landessynode soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten.

(2) Zu den Tagungen beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat ein. Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Landessynode einberufen, wenn es ein Drittel der Synodalen, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder der Landeskirchenrat verlangen.

(3) Die Landessynode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Angelegenheiten zur weiteren Beratung auch zwischen den Tagungen zuweisen.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Ausnahmen sieht die Geschäftsordnung vor.

Art. 51 Beschlussfassung

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 3 mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Verfahren bei Wahlen wird, soweit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Zustimmung von zwei Dritteln aller Synodalen ist notwendig

1. zur Änderung der Kirchenverfassung,
2. zur Änderung des Wortlautes der Lehrverpflichtung,
3. zum Erlass eines Kirchengesetzes nach Art. 13 Abs. 3 und nach Art. 76,
4. zur Änderung des Kirchengebietes,
5. zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,
6. zu einem Beschluss nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1.

Art. 52 Stellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrates

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Landessynode nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und des Landeskirchenrates entgegen und macht sie zum Gegenstand ihrer Aussprache.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Art. 53 Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch erheben. In diesem Fall ist über den Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Tagung erneut zu beschließen. Der Einspruch kann in der gleichen Angelegenheit nicht wiederholt werden. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Art. 54 Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann die Landessynode auflösen, aber nur einmal aus demselben Anlass, wenn nach seiner bzw. ihrer Überzeugung ihre Beschlüsse das evangelisch-lutherische Bekenntnis in wesentlichen Punkten verletzen. Die Auflösung wegen einer Wahl ist nicht zulässig.

(2) Wird die Landessynode aufgelöst, so ist unverzüglich eine neue Landessynode zu bilden und innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen. Die bisherige Landessynode bleibt bis zum Zusammentreten der neugebildeten Landessynode im Amt; sie kann aber über den Gegenstand, der Anlass zu ihrer Auflösung gegeben hat, nicht beraten und beschließen.

2. Der Landessynodalausschuss

Art. 55 Stellung und Aufgaben des Landessynodalausschusses

(1) Der Landessynodalausschuss ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er ist der Landessynode verantwortlich.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er informiert sich über die kirchliche Lage; zu besonderen Sachfragen kann er eigene Gutachten einholen;
2. er nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin entgegen und berät darüber;
3. er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;
4. er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden;
5. er wirkt beim Einbringen von Kirchengesetzen und beim Erlass von Verordnungen mit;
6. er nimmt die ihm vorbehaltenen Wahlen vor;
7. er stellt den Jahresabschluss fest, wenn ihm diese Aufgabe durch die Landessynode übertragen wird.

(3) Der Landessynodalausschuss hat ferner die ihm durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht.

Art. 56 Zusammensetzung des Landessynodalausschusses

(1) Der Landessynodalausschuss besteht aus 15 Synodalen, davon neun nicht Ordinierte. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landessynode gehören dem Landessynodalausschuss kraft Amtes an. Die übrigen zwölf Mitglieder des Landessynodalausschusses werden von der Landessynode innerhalb eines Jahres nach ihrem Zusammentreten mit der Mehrheit aller Synodalen gewählt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl aller neuen Mitglieder auch dann im Amt, wenn sie der neugebildeten Landessynode nicht mehr angehören.

(3) Die gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied zu wählen.

Art. 57 Vorsitz im Landessynodalausschuss

Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Landessynodalausschusses ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode, stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende ist der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin.

Art. 58 Einberufung des Landessynodalausschusses; Beschlussfähigkeit; Geschäftsordnung

(1) Der Landessynodalausschuss wird durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es fünf Mitglieder, der Landesbischof bzw. die Landesbischofin oder der Landeskirchenrat verlangen.

(2) Der Landessynodalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Landessynodalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 59 Stellung zum Landesbischof bzw. zur Landesbischofin und zum Landeskirchenrat

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses teilzunehmen. Der Landeskirchenrat ist verpflichtet, dem Landessynodalausschuss Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Der Landessynodalausschuss kann sich mit Anfragen und Anregungen an den Landesbischof bzw. die Landesbischofin und den Landeskirchenrat wenden.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landessynodalausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenrates teilzunehmen.

(4) Zur Beratung wichtiger Fragen können der Landessynodalausschuss und der Landeskirchenrat zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

3. Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen

Art. 60 Stellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die in das kirchenleitende Amt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen ist.

(2) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berechtigt. Er bzw. sie kann sich an die Gemeinden mit Kundgebungen wenden; dabei kann er bzw. sie anordnen, dass diese Kundgebungen im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.

Art. 61 Aufgaben des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
2. er bzw. sie führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich;
3. er bzw. sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten;
4. er bzw. sie bemüht sich, die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen;
5. er bzw. sie vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit;
6. er bzw. sie führt den Vorsitz im Landeskirchenrat;
7. er bzw. sie tauscht mit den Oberkirchenräten bzw. Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben;
8. er bzw. sie fertigt die kirchlichen Gesetze und Verordnungen aus und verkündet sie;
9. er bzw. sie vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;

10. er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat das Recht zu ordinieren und zu visitieren. Er bzw. sie kann Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihr Amt einführen und Einweihungen vornehmen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat eine feste Predigtstätte.

Art. 62 Wahl des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, Ruhestand, Abberufung

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wird von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt.

(2) Für die Wahl des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen erforderlich. Kommt eine Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt in weiteren Wahlgängen die Mehrheit aller Synodalen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin tritt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Amtszeit kann befristet verlängert werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen aus seinem Amt bzw. ihrem Amt abberufen werden.

(4) Weitere Bestimmungen über die Rechtsstellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, insbesondere über seine bzw. ihre Wahl und die Möglichkeit seiner bzw. ihrer Abberufung werden durch Kirchengesetz getroffen.

Art. 63 Vertretung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

Auf Vorschlag des Landesbischofs beruft der Landessynodalausschuss ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenrates zum ständigen Vertreter bzw. zur ständigen Vertreterin des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

Art. 64 Rechtsstellung und Aufgaben des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis

(1) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Kirchenkreises berufen ist. Er bzw. sie ist Mitglied des Landeskirchenrates und führt in seinem bzw. ihrem Kirchenkreis die Amtsbezeichnung Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin.

(2) Der Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden des Kirchenkreises berechtigt.

(3) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis hat für den Kirchenkreis insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
2. er bzw. sie führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich;
3. er bzw. sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten;
4. er bzw. sie vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit;
5. er bzw. sie führt die Dekane und die Dekaninnen in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.

(4) Dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis obliegt, unbeschadet des Rechtes des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, die Ordination und die Visitation im Kirchenkreis. Er bzw. sie hat das Recht, Einweihungen vorzunehmen.

(5) Er bzw. sie hat eine feste Predigtstätte.

Art. 65 Stellvertretung des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis

Mit der Stellvertretung des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des oder der zu Vertretenden und nach Anhörung der Dekane und Dekaninnen des Kirchenkreises für jeweils sechs Jahre einen Dekan bzw. eine Dekanin für die Stellvertretung im Kirchenkreis.

4. Der Landeskirchenrat

Art. 66 Zusammensetzung und Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, die entweder Pfarrer bzw. Pfarrerinnen oder in der Regel Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen sind, bilden den Landeskirchenrat. Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. Den Vorsitz führt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beobachtet das kirchliche und öffentliche Leben, er wertet Informationen aus und gibt sie weiter;
2. er entwickelt Programme für die kirchliche Arbeit und regt Modelle an;
3. er ist verantwortlich dafür, dass Pfarrer und Pfarrerinnen und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewonnen, ausgebildet, fortgebildet und richtig eingesetzt werden; er prüft die Voraussetzungen für die Ordination;
4. er wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Kräfte in allen Bereichen zusammenarbeiten; er bemüht sich um zweckdienliche Organisationsformen in der ganzen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;

5. ihm obliegt die Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
6. er hilft den Kirchengemeinden, den Dekanatsbezirken und den anderen kirchlichen Rechtsträgern, ihre Aufgaben zu erfüllen; er übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über sie aus;
7. er ist mitverantwortlich für die Zusammenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit anderen Kirchen;
8. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gerichtlich und außergerichtlich; dabei wird er nach außen durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder eine von ihm bzw. ihr bevollmächtigte Person vertreten;
9. er nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen kirchenleitenden Organen vorbehalten sind.

(3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 67 Ernennung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Ruhe- und Wartestand, Dienstaufsicht

(1) Die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden vom Berufungsausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl für die Dauer von jeweils fünf Jahren ist möglich. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Vor der Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode zu hören.

(3) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen können vom Berufungsausschuss nach den für das jeweilige Dienstverhältnis geltenden Vorschriften in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden.

(4) Die Aufgaben der Dienstaufsicht gegenüber den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen nimmt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wahr.

Art. 68 Berufungsausschuss

- (1) Dem Berufungsausschuss gehören an
- a) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode,
 - b) fünf weitere Mitglieder des Landessynodalausschusses,
 - c) der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin,
 - d) drei Mitglieder des Landeskirchenrates, darunter ein Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, ein weiterer Pfarrer bzw. eine weitere Pfarrerin und ein nicht Ordiniertes bzw. eine nicht Ordinierte.

Vier der sechs Mitglieder des Landessynodalausschusses müssen nicht Ordinierte sein.

(2) Die Landessynode bestimmt, welche Mitglieder des Landessynodalausschusses dem Berufungsausschuss angehören. Scheidet ein Mitglied des Berufungsausschusses aus dem Landessynodalausschuss aus, bestimmt die Landessynode alsbald ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss; bis dahin

gehört das aus dem Landessynodalausschuss ausgeschiedene Mitglied weiter dem Berufungsausschuss an.

(3) Der Landeskirchenrat wählt die aus seiner Mitte zu entsendenden Mitglieder des Berufungsausschusses jeweils auf sechs Jahre.

(4) Der Berufungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 69 Landeskirchenamt

(1) Dem Landeskirchenrat ist zur Führung seiner Geschäfte das Landeskirchenamt zugeordnet. In ihm werden die verschiedenen Geschäftsbereiche besonderen Abteilungen zugewiesen, die von Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen geleitet werden. Die Leitung des Landeskirchenamtes obliegt einem Oberkirchenrat oder einer Oberkirchenrätin mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Das Nähere über das Landeskirchenamt wird durch Verordnung geregelt.

Art. 70 Kirchliche Verwaltungsämter

(1) Für Zwecke der Verwaltung bestehen nachgeordnete kirchliche Verwaltungsämter.

(2) Die Zahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der kirchlichen Verwaltungsämter werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 71 Planungsbeirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der kirchenleitenden Organe kann von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gemeinsam ein Planungsbeirat berufen werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufträge an Weisungen nicht gebunden; er kann sich gutachtlich zu allen Fragen des kirchlichen Lebens äußern. Dem Planungsbeirat sind alle notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Seine Gutachten werden den kirchenleitenden Organen zugeleitet und sind von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vordringlich zu behandeln.

(2) Weiteres wird durch Verordnung geregelt.

Achter Abschnitt. Die kirchliche Rechtsetzung

Art. 72 Notwendigkeit eines Kirchengesetzes

(1) Eines Kirchengesetzes bedürfen

1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,
2. die grundlegende rechtliche Ordnung der kirchlichen Rechtsträger,
3. die Regelung der Kirchenmitgliedschaft,
4. die Ordnung der grundlegenden dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. die Regelung des kirchlichen Steuer- und Beitragsrechts,

6. die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
7. die Ausführung und Ergänzung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland,
8. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,
9. die Zustimmung zu Staatsverträgen.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen, und wenn eine andere kirchliche Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss oder auf Grund eines Beschlusses der Landessynode kirchengesetzlich geregelt werden soll.

Art. 73 Bekenntnis

Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Rechtsetzung.

Art. 74 Gesetzesinitiative

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen können vom Landeskirchenrat, vom Landessynodalausschuss und aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Sie müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

(2) Entwürfe des Landeskirchenrates werden dem Landessynodalausschuss, Entwürfe des Landessynodalausschusses dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. Einigen sich beide Organe nicht auf einen Entwurf, so kann jedes Organ der Landessynode einen eigenen Entwurf vorlegen oder dem Entwurf des anderen Organs seine eigene Stellungnahme beifügen.

(3) Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens 25 Synodalen unterschrieben sein. Sie werden vor der Beratung in der Landessynode dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet.

Art. 75 Gesetzesbeschluss, Ausfertigung und Verkündung

(1) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beschlussfassung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 51.

(2) Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Kirchengesetze werden vom Landesbischof bzw. der Landesbischofin ausgefertigt und im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nur zulässig, wenn bestehende Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss berichtigen.

Art. 76 Erprobung neuer Strukturen

(1) Zur Erprobung oder zur Einführung neuer Arbeits- und Organisationsstrukturen können durch Kirchengesetz Abweichungen von den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung ohne Änderung des Verfassungstextes für die Dauer von bis zu zehn Jahren zugelassen werden.

(2) Das Kirchengesetz muss die Artikel der Kirchenverfassung benennen, von denen abgewichen wird.

Art. 77 Verordnungen

(1) Verordnungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Wenn die alsbaldige Einberufung der Landessynode nicht möglich ist, können in dringenden Fällen Verordnungen auch über Gegenstände des Art. 72 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 und Abs. 2 erlassen werden. Sie dürfen nicht erlassen werden über Gegenstände, die von der Landessynode abgelehnt worden sind oder bereits als Gesetzesvorlage in die Landessynode eingebracht sind. Solche Verordnungen bleiben nur bis zur nächsten Tagung der Landessynode in Kraft. Sie kann sie bestätigen, abändern oder aufheben.

(3) Verordnungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Art. 75 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 78 Gesetze der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse u. Ä.

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die die Rechtsetzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berühren, hat der Landeskirchenrat alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung vorzulegen. Erklärungen zu solchen Entwürfen soll der Landeskirchenrat erst abgeben, wenn der Landessynodalausschuss zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Staatsverträge und für Verträge nach Art. 72 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands oder die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere gesamtkirchliche Zusammenschlüsse und Einrichtungen übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Landessynode. Art. 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt. Der kirchliche Rechtsschutz

Art. 79 Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes

- (1) Ein besonderer kirchlicher Rechtsschutz ist durch Kirchengesetz vorzusehen für
 1. Verfassungsstreitigkeiten,
 2. Lehrbeanstandungen,
 3. Amtspflichtverletzungen,
 4. die Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind.
- (2) Durch Kirchengesetz kann der kirchliche Rechtsschutz auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden.
- (3) Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird durch den kirchlichen Rechtsschutz nicht berührt.

Art. 80 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

- (1) Dem Rechtsschutz dienen besondere kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen. Jeder und jede an dem Verfahren Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Die Mitglieder der kirchlichen Rechtspflegeeinrichtungen entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind nur an das geltende Recht und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie können gegen ihren Willen nur in einem kirchenrechtlich geordneten Verfahren ihres Amtes enthoben werden.

Zehnter Abschnitt. Die Vermögens- und Finanzverwaltung

Art. 81 Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Rechtsträger

- (1) Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der übrigen kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) dient ausschließlich der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Erträge des Vermögens der kirchlichen Anstalten und Stiftungen dürfen nur entsprechend dem Anstalts- oder Stiftungszweck verwendet werden.

Art. 82 Finanzbedarf der kirchlichen Rechtsträger, Benutzung kirchlicher Einrichtungen, innerkirchlicher Finanzausgleich

- (1) Der Finanzbedarf der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist, soweit er nicht durch den Ertrag des Vermögens oder sonstige Einnahmen gedeckt ist, durch Kirchenbeiträge und Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer aufzubringen.
- (2) Für die Benutzung von kirchlichen Einrichtungen können die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) im Rahmen der Kirchengesetze Satzungen erlassen.

(3) Zwischen den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirken und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt.

Art. 83 Haushaltsplan

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist der Haushaltsplan.

(2) Er besteht aus Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt. Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt sind jeweils für sich auszugleichen.

(3) Durch Kirchengesetz kann abweichend von Abs. 2 zugelassen werden, dass im Haushaltsplan alle Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. In diesem Fall ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Art. 84 Finanzverwaltung der ELKB und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen. Er ist nach Anhörung des Landessynodalausschusses der Landessynode zur Feststellung vorzulegen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungszeitraumes noch nicht festgestellt, so können die Ausgaben geleistet werden, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Darüber hinaus kann durch Verordnung bestimmt werden, in welchem Umfang auf begrenzte Zeit Ausgaben nach dem Haushaltsplan des abgelaufenen Rechnungszeitraumes geleistet werden können.

(3) Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Landessynode.

(4) Für die Einnahmen und Ausgaben sowie für die Erträge und Aufwendungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern besteht eine Allgemeine Kirchenkasse, deren Verwaltung dem Landeskirchenrat obliegt.

(5) Für die übrigen kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) sind durch Kirchengesetze entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Elfter Abschnitt. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Art. 85 Rechnungslegung

(1) Nach Ablauf jedes Rechnungszeitraumes haben die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) einen Jahresabschluss aufzustellen. 2Der Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 3 zugelassen ist, den Haushaltsplan nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, ist anstelle der

Aufstellung eines Jahresabschlusses über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen.

Art. 86 Rechnungsprüfung

(1) Für die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

Zwölfter Abschnitt. Schlussbestimmung

Art. 87 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Das Weitere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern [GeschOLS]

In der Neufassung vom 9. Dezember 2002 (KABI 2003 S. 26).
Zuletzt geändert am 27. 11. 2019

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gibt sich aufgrund des Art. 49 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Neufassung vom 6. Dezember 1999 (KABI 2000 S. 10) folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Zusammentreten der Landessynode

Zusammentreten nach der Neubildung.....	§ 1
Erste Sitzung der neugebildeten Landessynode.....	§ 2
Wahlprüfung.....	§ 3
Bildung des Vertrauensausschusses.....	§ 4
Ausschuss für die Wahl des Präsidiums.....	§ 5
Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin.....	§ 6
Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen.....	§ 7
Wahl der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen.....	§ 8
Eröffnung der Tagung, Verpflichtung später eintretender Synodaler.....	§ 9

Abschnitt II

Das Präsidium

Aufgabe des Präsidiums.....	§ 10
Der Präsident bzw. die Präsidentin.....	§ 11
Die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen.....	§ 12
Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen.....	§ 13
Sitzungsvorstand.....	§ 14

Abschnitt III

Die Vorbereitung der Tagungen

Einladung, Tagesordnung.....	§ 15
Sitzordnung.....	§ 16
Tagungsunterlagen.....	§ 17

Abschnitt IV

Teilnehmende an den Tagungen

Die Synodalen	§ 18
(Aufgehoben)	§ 19
Arbeitskreise	§ 20
Sachverständige des Landeskirchenamtes	§ 21
Weitere Teilnehmende.....	§ 22
Information der Öffentlichkeit.....	§ 23

Abschnitt V

Die Sitzungen

Anberaumung	§ 24
Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 25
Änderung der Tagesordnung	§ 26
Ablauf der Sitzung	§ 27
Berichte an die Landessynode.....	§ 28
Rechenschaftsbericht des Landessynodalausschusses.....	§ 29
Redeordnung	§ 30
Beschränkung der Redezeit.....	§ 31
Anträge zur Geschäftsordnung	§ 32
Persönliche Erklärungen.....	§ 33
Wortmeldungen des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrats	§ 34
Ordnungsmaßregeln	§ 35
Schluss der Beratung	§ 36
Beschlussfassung.....	§ 37
Form der Abstimmung	§ 38
Sitzungsniederschrift	§ 39

Abschnitt VI

Behandlung von Gesetzentwürfen

Grundsätzliche Verfahrensregeln	§ 40
Allgemeine Aussprache	§ 41
Erste Lesung.....	§ 42
Zweite Lesung	§ 43
Beratung des Haushaltsgesetzes	§ 44

Abschnitt VII

Behandlung von Anträgen und Eingaben

Selbständige Anträge	§ 45
Eingaben.....	§ 46
Verfahrensregeln	§ 47

Abschnitt VIII
Fragestunde, Aktuelle Stunde

Fragestunde.....	§ 48
Aktuelle Stunde.....	§ 48a

Abschnitt IX
Ausschüsse

Allgemeine Regeln.....	§ 49
Zusammensetzung des Vertrauensausschusses	§ 50
Zusammensetzung des Finanzausschusses	§ 51
Zusammensetzung des Organisationsausschusses.....	§ 52
Zusammensetzung des Ausschusses für Grundfragen des kirchlichen Lebens, des Rechts- und Verfassungsausschusses, des Ausschusses für Gesellschaft und Diakonie, des Ausschusses für Bildung, Erziehung und Jugend und des Ausschusses Ökumene, Mission und Dialog	§ 53
Bildung von Ausschüssen.....	§ 54
Gleichzeitige Mitgliedschaft	§ 55
Gemeinsame Ausschüsse, Unterausschüsse.....	§ 56
Einberufung, Vorsitz	§ 57
Geschäftsgang und Sitzungen.....	§ 58
Teilnahme von Nichtsynodalen an Ausschusssitzungen	§ 59
Entsendung von Synodalen in Ausschüsse.....	§ 60
Prüfungsausschuss der Landessynode	§ 61

Abschnitt X
Wahlen

Vertrauensausschuss	§ 62
Wahlausschuss.....	§ 63
Allgemeine Vorschriften über Wahlen.....	§ 64
Wahl der zwölf von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landessynodalausschusses.....	§ 65
Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern des Landessynodalausschusses.....	§ 66

Abschnitt XI
Verfassungsakte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.....	§ 67
Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. der Landesbischöfin	§ 68

Abschnitt XII

Besondere Bestimmungen

Büro der Landessynode.....	§ 69
Auslegung der Geschäftsordnung	§ 70
Änderung der Geschäftsordnung.....	§ 71
Aufwendungsersatz	§ 72

Abschnitt XIII

In-Kraft-Treten	§ 73
-----------------------	------

Abschnitt I Zusammentreten der Landessynode

§ 1 Zusammentreten nach der Neubildung

Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 KVerf

- (1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin einberufen.*
- (2) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin eröffnet die Tagung mit einem Gottesdienst und verpflichtet dabei die Synodalen nach der Agende.*

Die schriftliche Einladung für die erste Tagung soll sechs Wochen vor Tagungsbeginn den Synodalen zugegangen sein.

§ 2 Erste Sitzung der neu gebildeten Landessynode

Art. 48 Abs. 1 KVerf

- (1) Die neu gebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.*

(1) Der bzw. die an Lebensjahren älteste Synodale eröffnet die erste Sitzung der Landessynode und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Bis zur Wahl der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen ist der bzw. die an Lebensjahren jüngste Synodale vorläufiger Schriftführer bzw. vorläufige Schriftführerin.

§ 3 Wahlprüfung

Art. 44 Abs. 3 KVerf

- (3) Die Wahlprüfung obliegt der Landessynode.*

§ 20 LSWG

- (1) Der Landeskirchenrat legt der Landessynode bei ihrem Zusammentreffen die Wahlverhandlungen zur Wahlprüfung nach Art. 44 Abs. 3 der Kirchenverfassung vor. Der Landeskirchenrat stellt dabei fest, in welchen Wahlkreisen nach seiner Auffassung gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.*
- (2) Die Landessynode lässt die Gültigkeit der Wahl durch einen Wahlprüfungsausschuss prüfen. Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl. Abgeordnete aus Wahlkreisen, für die Wahlanfechtungen vorliegen, oder für die der*

Landeskirchenrat eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen hat, nehmen an der Beratung und Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teil.

In den Wahlprüfungsausschuss entsenden die Synodalen jedes Kirchenkreises und die berufenen Synodalen mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen und den Jugendsynodalen je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses ist das von der Wahlprüfung nicht betroffene, an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlprüfungsausschusses.

§ 4

Bildung des Vertrauensausschusses

(1) Nach Abschluss der Wahlprüfung wird der Vertrauensausschuss gewählt (§ 50).

(2) Nach der Wahl des Vertrauensausschusses wird die Sitzung zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin unterbrochen.

§ 5

Ausschuss für die Wahl des Präsidiums

Art 48 Abs. 1 KVerf

(1) Die neu gebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.

Für die Wahl des Präsidiums wird ein Wahlausschuss aus drei durch Los bestimmten Synodalen gebildet. Der Ausschuss überwacht die Durchführung dieser Wahlen und stellt deren Ergebnis fest.

§ 6

Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin

(1) Über den Vorschlag des Vertrauensausschusses für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin findet keine Aussprache statt. Die Synodalen können für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin weitere Namen nennen, die auf den Wahlvorschlag gesetzt werden müssen. Die Kandidaten stellen sich der Landessynode vor.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode wird in geheimer Wahl mit der Mehrheit aller Synodalen gewählt.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang bei mehr als zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen keiner bzw. keine die absolute Mehrheit, so nehmen an den folgenden zwei Wahlgängen nur noch die beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den höchsten

Stimmenzahlen teil. Ist auch dann die erforderliche Mehrheit noch nicht erreicht, legt der Vertrauensausschuss einen neuen Wahlvorschlag vor.

§ 7

Wahl der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen

Der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin und der zweite Vizepräsident oder die zweite Vizepräsidentin werden nach der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin unter dessen bzw. deren Leitung in getrennten Wahlhandlungen in gleicher Weise wie der Präsident bzw. wie die Präsidentin gewählt.

§ 8

Wahl der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen

Die Landessynode wählt in einem Wahlgang aus ihrer Mitte zwei Schriftführer bzw. Schriftführerinnen. Die vier Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl sind stellvertretende Schriftführer bzw. Schriftführerinnen.

§ 9

Eröffnung der Tagung, Verpflichtung später eintretender Synodaler

Art. 47 Abs. 2 Satz 2 KVerf

Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode verpflichtet.

(1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst eröffnet.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode verpflichtet später eintretende Synodale nach der Agenda.

Abschnitt II Das Präsidium

Art. 48 Abs. 2 KVerf

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen und die Schriftführer bzw. die Schriftführerinnen bilden das Präsidium der Landessynode.

§ 10

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.

§ 11

Der Präsident bzw. die Präsidentin

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Verhandlungen der Landessynode. Er bzw. sie unterzeichnet die von der Landessynode ausgehenden Ausfertigungen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann sich in der Reihenfolge der Redner bzw. Rednerinnen an der Beratung beteiligen. In diesem Fall hat er bzw. sie die Verhandlungsleitung abzugeben.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Landessynode nach außen.

§ 12

Die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird vom ersten Vizepräsidenten bzw. von der ersten Vizepräsidentin und bei dessen bzw. deren Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten bzw. von der zweiten Vizepräsidentin vertreten.

§ 13

Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen

Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen haben insbesondere folgende Aufgaben: sie verlesen die Schriftstücke, verzeichnen die Wortmeldungen, zählen bei Beschlussfassung die Stimmen und überwachen die Einhaltung befristeter Redezeit, sie sammeln die Anträge und Berichte und stellen den Wortlaut der Beschlüsse in der Niederschrift fest.

§ 14

Sitzungsvorstand

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln. Die mit der Sitzungsleitung verbundenen Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten bzw. der Präsidentin stehen dem jeweils amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin zu. Bei jeder Sitzung müssen neben dem Leiter bzw. der Leiterin mindestens der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und zwei Schriftführer bzw. Schriftführerinnen oder deren Vertreter bzw. Vertreterinnen anwesend sein.

Abschnitt III

Die Vorbereitung der Tagungen

Art. 49 Abs. 1 und 2 KVerf

(1) Die Landessynode soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten.

(2) Zu den Tagungen beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat ein. Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Landessynode einberufen, wenn es ein Drittel der Synodalen, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder der Landeskirchenrat verlangen.

Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 KVerf

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

3. Er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;

§ 15

Einladung, Tagesordnung

- (1) Der Landessynodalausschuss stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen sechs Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein.
- (3) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

§ 16

Sitzordnung

- (1) Der Landessynodalausschuss bestimmt die Sitzordnung für jede Tagung. In der Sitzordnung soll ein Wechsel stattfinden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums behalten zusätzlich ihre Plätze.

§ 17

Tagungsunterlagen

- (1) Der Landessynodalausschuss bereitet die Tagungen der Landessynode so vor, dass die Tagungsunterlagen mit weiterführenden Informationen rechtzeitig, im Regelfall spätestens drei Wochen vor Beginn einer Tagung den Synodalen zugeleitet werden können.
- (2) Bei Vorlagen von Gesetzentwürfen soll der Landessynodalausschuss darauf achten, dass in der Begründung die umstrittenen Punkte der Vorlage kenntlich gemacht und mögliche Alternativen aufgezeigt werden.
- (3) Mit den Tagungsunterlagen wird eine Aufstellung über die Weiterbehandlung der Beschlüsse der Landessynode auf früheren Tagungen versandt, die vom Büro der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt erstellt wird.

Abschnitt IV

Teilnehmende an den Tagungen

Art. 52 Abs. 1 KVerf

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

§ 18 **Die Synodalen**

Art. 42 KVerf

- (1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Werke und Dienste. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen.*
- (2) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.*

Art. 44 Abs. 2 KVerf

- (2) Für die Synodalen werden erste und zweite Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt oder berufen, die in dieser Reihenfolge für die verhinderten oder ausgeschiedenen Synodalen eintreten.*

(1) Die Synodalen sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten und Sitzungen der Landessynode teilzunehmen.

(2) Jeder Synodale bzw. jede Synodale hat das Recht, Anträge zu stellen und zwar insbesondere Anträge zur Änderung der Tagesordnung (§ 26 Abs. 2), Anträge zur Geschäftsordnung (§ 32 Abs. 1), Anträge zu Vorlagen (§ 40 Abs. 3) und selbständige Anträge (§ 45).

(3) Kann ein Synodaler bzw. eine Synodale aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen, entschuldigt er bzw. sie sich unverzüglich bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Ist er bzw. sie voraussichtlich länger als zwei Sitzungstage verhindert, so wird der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für die gesamte Tagung einberufen.

(4) Die Synodalen tragen sich an jedem Sitzungstag in die Anwesenheitsliste ein. Während der Tagung bedarf ein Synodaler bzw. eine Synodale, der bzw. die an der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise verhindert ist, der Beurlaubung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(5) Jeder Synodale bzw. jede Synodale hat das Recht, mit Einwilligung des Präsidenten bzw. der Präsidentin Anträge und Informationen durch das Büro der Landessynode vervielfältigen und verteilen zu lassen.

§ 19 **(aufgehoben)**

§ 20 **Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise haben das Recht, über den Präsidenten bzw. die Präsidentin Mitteilungen, Anträge und Stellungnahmen der Landessynode zuzuleiten.

(2) Das Präsidium räumt Arbeitskreisen während einer Tagung angemessene Zeit zu Besprechungen ein. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens zehn Synodalen

unterstützt wird. Satz 2 gilt entsprechend für Ausschusssitzungen mit der Maßgabe, dass der bzw. die Ausschussvorsitzende die Sitzung zu unterbrechen hat, wenn der Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder unterstützt wird. Wegen desselben Beratungsgegenstandes kann nur einmal eine Unterbrechung beantragt werden.

(3) Zu Besprechungen der Arbeitskreise hat jeder Synodale bzw. jede Synodale Zutritt.

§ 21

Sachverständige des Landeskirchenamtes

Die Landessynode und der Landessynodalausschuss können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Referenten oder Referentinnen und Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen des Landeskirchenamtes zu den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse zuziehen.

§ 22

Weitere Teilnehmer

(1) Das Präsidium kann unbeschadet des Rechts des Landessynodalausschusses Vertreter bzw. Vertreterinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und anderer Kirchen einladen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Die Landessynode kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige zuziehen, wenn ein Gegenstand dies erfordert. Über die Auswahl der Sachverständigen entscheidet der Landessynodalausschuss, während der Tagung die Landessynode.

§ 23

Information der Öffentlichkeit

Zu allen Tagungen der Landessynode sind Presse, Rundfunk und Fernsehen einzuladen. Während der Tagung der Landessynode soll das Präsidium über die Arbeit der Landessynode eine Pressekonferenz abhalten.

Abschnitt V

Die Sitzungen

§ 24

Anberaumung

Das Präsidium setzt die Zeit für die Sitzungen der Landessynode fest und teilt den Synodalen, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat die Tagesordnung mit. Zeit und Tagesordnung einer Sitzung sowie die Sitzordnung (§ 16) sollen auch durch Anschlag bekannt gegeben werden.

§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 50 KVerf

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Ausnahmen sieht die Geschäftsordnung vor.

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.

(2) In Ausnahmefällen kann die Landessynode zur Verhandlung einzelner Verfahrensgegenstände mit der Mehrheit aller Synodalen die Öffentlichkeit ausschließen. Über einen Antrag auf nicht öffentliche Behandlung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt.

§ 26 Änderung der Tagesordnung

(1) Die Landessynode kann die Tagesordnung ändern.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob Anträge auf Änderung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 27 Ablauf der Sitzungen

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Jede Sitzung soll mit Lied oder Gebet begonnen und geschlossen werden.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung teilt der Präsident bzw. die Präsidentin mit, welche Synodalen sich entschuldigt haben, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 28 Berichte an die Landessynode

Art. 52 Abs. 2 KVerf

(2) Die Landessynode nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin und des Landeskirchenrates entgegen und macht sie zum Gegenstand ihrer Aussprache.

(1) Der Landessynodalausschuss wirkt darauf hin, dass die der Landessynode zu erstattenden Berichte möglichst vor Beginn der Tagung schriftlich vorgelegt und den Synodalen übersandt werden.

(2) In der Aussprache über einen Bericht sollen nur Gegenstände erörtert werden, die sich auf diesen beziehen und nicht an einer anderen Stelle der Tagesordnung behandelt werden.

§ 29

Rechenschaftsbericht des Landessynodalausschusses

Art. 55 Abs. 1 und 3, Satz 2 KVerf

(1) Der Landessynodalausschuss ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er ist der Landessynode verantwortlich.

(3) Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht.

(1) Der Rechenschaftsbericht des Landessynodalausschusses wird von einem seiner Mitglieder erstattet.

(2) Über den Rechenschaftsbericht soll eine Aussprache stattfinden.

§ 30

Redeordnung

(1) Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Schriftführern bzw. Schriftführerinnen durch Handzeichen oder schriftlich zur Kenntnis gegeben. Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen tragen die einzelnen Meldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Rednerliste ein.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin erteilt das Wort nach der Rednerliste.

(3) Der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin erhält zuerst das Wort. Wer einen Antrag zur Sache stellt, erhält das Wort vor anderen Rednern oder Rednerinnen. Stellen mehrere gemeinsam einen Antrag, soll der Antrag von einem Synodalen bzw. einer Synodalen begründet werden.

(4) Wenn ein Sachgegenstand es erfordert, kann der Präsident bzw. die Präsidentin von der Rednerliste abweichen.

(5) Mit Ausnahme eines Ausschussberichterstatters bzw. einer Ausschussberichterstatterin darf grundsätzlich kein Synodaler bzw. keine Synodale zu einem Sachgegenstand mehr als einmal sprechen.

(6) In der Landessynode soll in der Regel frei gesprochen werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen. Das Verlesen schriftlicher Vorträge ist den Berichterstattern bzw. Berichterstatterinnen der Ausschüsse, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Mitgliedern des Landeskirchenrates und den Sachverständigen erlaubt.

§ 31

Beschränkung der Redezeit

Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen überwachen die Einhaltung der Redezeit.

§ 32

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Einem Synodalen bzw. einer Synodalen, der bzw. die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist als nächstem Redner bzw. als nächster Rednerin das Wort zu erteilen.
- (2) Die Begründung des Antrags darf nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Über einen Geschäftsordnungsantrag findet keine Aussprache statt; es ist lediglich eine Gegenrede zulässig. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.

§ 33

Persönliche Erklärungen

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner bzw. die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn bzw. sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er bzw. sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 34

Wortmeldungen des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrats

Art. 52 Abs. 3 KVerf

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (2) Wird dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin oder einem Mitglied des Landeskirchenrats nach Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt das Wort erteilt, so kann die Beratung wieder aufgenommen werden.

§ 35

Ordnungsmaßregeln

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Ordnung der Sitzung aufrecht zu erhalten.
- (2) Verstöße gegen die Geschäftsordnung, Abschweifungen vom Gegenstand, Wiederholungen und Weitschweifigkeit hat der Präsident bzw. die Präsidentin zu

verhindern. Beachtet ein Synodaler bzw. eine Synodale einen entsprechenden Hinweis des Präsidenten bzw. der Präsidentin nicht, so kann ihm oder ihr das Wort entzogen werden.

(3) Ein Synodaler bzw. eine Synodale, der bzw. die durch Worte oder Handlungen gegen die Würde der Versammlung verstößt, wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfalle kann ihm oder ihr das Wort entzogen werden. Die Landessynode kann ihn oder sie von der Sitzung ausschließen.

(4) Gegen einen Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes kann ein Mitglied der Landessynode bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch erheben. Die Landessynode entscheidet über den Einspruch abschließend ohne Beratung.

(5) Bei erheblicher Störung der Ordnung ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(6) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Zuhörer oder Zuhörerinnen zur Ordnung rufen, entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 36

Schluss der Beratung

(1) Die Beratung wird geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist.

(2) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nicht von einem Synodalen bzw. einer Synodalen gestellt werden, der bzw. die schon zur Sache gesprochen hat.

(3) Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn neben dem Antragsteller oder Berichterstatter bzw. der Antragstellerin oder Berichterstatterin mindestens ein Mitglied der Landessynode zur Sache gesprochen hat.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so erhält zum Beratungsgegenstand der Antragsteller oder Berichterstatter bzw. die Antragstellerin oder Berichterstatterin das Schlusswort.

(5) Einem Antrag auf Schluss der Rednerliste geht der Antrag auf Schluss der Beratung vor.

§ 37

Beschlussfassung

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin bestimmt, in welcher Reihenfolge über beratene Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Anträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.

(2) Über Änderungsanträge wird immer zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einer Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den zur Abstimmung stehenden Antrag so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann.

§ 38 **Form der Abstimmung**

Art. 51 KVerf

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 3 mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Verfahren bei Wahlen wird, soweit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Zustimmung von zwei Dritteln aller Synodalen ist notwendig.

- 1. zur Änderung der Kirchenverfassung,*
- 2. zur Änderung des Wortlautes der Lehrverpflichtung,*
- 3. zum Erlass eines Kirchengesetzes nach Art. 12 Abs. 2*
- 4. zur Änderung des Kirchengebietes,*
- 5. zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,*
- 6. zu einem Beschluss nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1.*

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Lässt sich hierbei die Mehrheit nicht klar erkennen, so kann das Abstimmungsergebnis auch durch Aufstehen und Abzählen festgestellt werden.

(2) Soweit nicht die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat der Präsident bzw. die Präsidentin die notwendigen Feststellungen zu treffen.

(3) Von der Abstimmung ist ein Synodaler bzw. eine Synodale ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn bzw. sie selbst betreffen.

(4) Auf Antrag, der von 30 anwesenden Synodalen unterstützt werden muss, ist eine Abstimmung namentlich oder schriftlich durchzuführen. Im Falle der schriftlichen Abstimmung ist das Ergebnis ziffernmäßig in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung geht dem Antrag auf schriftliche Abstimmung vor.

(5) Über einfache Verhandlungsgegenstände kann, wenn nicht mindestens 20 Synodale widersprechen, ohne vorherige Beratung abgestimmt werden.

§ 39 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie soll das Wesentliche der Verhandlung, vor allem die Gegenstände, die Anträge im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis, den endgültigen Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen enthalten.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die wörtliche Aufnahme der Verhandlung anordnen. In diesem Fall erhält jeder Redner bzw. jede Rednerin den Wortlaut seines bzw. ihres Votums zur Durchsicht und Genehmigung.

(3) Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin zu unterzeichnen.

(4) Soweit die Niederschrift veröffentlicht werden soll, bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin im Benehmen mit dem Landeskirchenrat den Umfang und das Verfahren bei der endgültigen Fassung.

Abschnitt VI Behandlung von Gesetzentwürfen

Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 KVerf

- (2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:*
- 1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung;*

Art. 72 KVerf

(1) Eines Kirchengesetzes bedürfen

- 1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,*
- 2. die grundlegende rechtliche Ordnung der kirchlichen Rechtsträger,*
- 3. die Regelung der Kirchenmitgliedschaft,*
- 4. die Ordnung der grundlegenden dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
- 5. die Regelung des kirchlichen Steuer- und Beitragsrechts,*
- 6. die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,*
- 7. die Ausführung und Ergänzung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland,*
- 8. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,*
- 9. die Zustimmung zu Staatsverträgen.*

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen und wenn eine andere kirchliche Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung von

Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss oder aufgrund eines Beschlusses der Landessynode kirchengesetzlich geregelt werden soll.

Art. 74 KVerf

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen können vom Landeskirchenrat, vom Landessynodalausschuss und aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Sie müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

(2) Entwürfe des Landeskirchenrats werden dem Landessynodalausschuss, Entwürfe des Landessynodal-ausschusses dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. Einigen sich beide Organe nicht auf einen Entwurf, so kann jedes Organ der Landessynode einen eigenen Entwurf vorlegen oder dem Entwurf des anderen Organs seine eigene Stellungnahme beifügen.

(3) Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens 25 Synodalen unterschrieben sein. Sie werden vor der Beratung in der Landessynode dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet.

Art. 75 Abs. 1 KVerf

(1) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beschlussfassung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 51.

Art. 77 Abs. 2 KVerf

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands oder die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere gesamtkirchliche Zusammenschlüsse und Einrichtungen übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Landessynode. Art. 50 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Über jeden Gesetzentwurf finden eine allgemeine Aussprache über die Grundsätze des Entwurfs und zwei Lesungen statt. Bei einer der beiden Lesungen muss der Wortlaut des Gesetzentwurfs gelesen werden, wenn die Landessynode nicht anders beschließt.

(2) Jeder Entwurf soll zur Vor- und Weiterbehandlung ganz oder teilweise einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen werden. Der Landessynodalausschuss kann die Überweisung auch schon vor der Tagung der Landessynode vornehmen.

(3) Jedes Mitglied der Landessynode und der Landeskirchenrat sind berechtigt, Änderungen zu beantragen.

(4) Zu Änderungsanträgen sind die Stellen, auf die sich die Änderungsanträge beziehen, genau zu bezeichnen. Änderungsanträge sollen dem Präsidium schriftlich übergeben werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin teilt die Änderungsanträge der Landessynode mit oder veranlasst, dass sie jedem bzw. jeder Synodalen schriftlich vorgelegt werden.

§ 41 Allgemeine Aussprache

(1) Die Behandlung eines Gesetzentwurfs wird durch die allgemeine Aussprache eröffnet. Sie beginnt mit dem Bericht desjenigen bzw. derjenigen, der bzw. die den Gesetzentwurf eingebracht hat; sind ein oder mehrere Ausschüsse mit der Vorbehandlung befasst worden, schließt sich die Berichterstattung über das Ergebnis der Ausschussarbeit an.

(2) Nach Abschluss der Aussprache beschließt die Landessynode, ob der Entwurf sogleich in erster Lesung behandelt werden soll oder ob er einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen wird.

§ 42 Erste Lesung

(1) In der ersten Lesung wird jeder einzelne Paragraph oder Absatz des Entwurfs der Reihenfolge nach aufgerufen, Gelegenheit zur Aussprache gegeben und danach abgestimmt. Auf Beschluss der Landessynode kann die Reihenfolge verlassen, die Aussprache und Abstimmung über mehrere Teile verbunden und nach einzelnen Teilen getrennt werden.

(2) Nach dem Schluss der ersten Lesung stellt der Präsident bzw. die Präsidentin mit Unterstützung der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen und, wenn ein Bericht vorliegt, auch der Berichtersteller bzw. Berichterstellerinnen, die Beschlüsse zusammen. Eine Abstimmung über die gesamte Vorlage findet nicht statt.

(3) Nach Beendigung der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob ein Entwurf zur Ausschussberatung überwiesen werden soll.

§ 43 Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung eines Gesetzentwurfs soll nicht am Tag der ersten Lesung stattfinden. Ausnahmen beschließt die Landessynode. Die zweite Lesung soll erst dann vorgenommen werden, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Lesung und der Ausschüsse an alle Synodalen verteilt ist.

(2) Während der zweiten Lesung kann ein Gesetzentwurf nochmals an Ausschüsse überwiesen werden.

(3) Nach Abschluss der zweiten Lesung wird über den gesamten Gesetzentwurf abgestimmt.

(4) Sind mehrere Änderungsanträge angenommen worden, so soll der Präsident bzw. die Präsidentin die Schlussabstimmung aussetzen, bis die Beschlüsse zusammengestellt sind und den Synodalen schriftlich vorliegen.

§ 44 **Beratung des Haushaltsgesetzes**

(1) Bei der Beratung über das Haushaltsgesetz erstattet das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats Bericht über die finanziellen Verhältnisse der Landeskirche. Dabei soll auf die voraussichtliche Entwicklung der kirchlichen Finanzen in den kommenden Jahren eingegangen werden.

- (2) Zur Beratung des Haushalts werden aufgerufen:
1. der Ergebnishaushalt nach Handlungsfeldern, wobei jedes Handlungsfeld und jeder Budgetbereich des Ergebnishaushalts einzeln aufgerufen wird,
 2. die Übersicht zum Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie
 3. die Übersicht der neu beschlossenen Projekte und Projekterweiterungen.

Änderungsanträge zu einzelnen Leistungsbereichen, Investitionen oder Projekten, die mit einer Vermehrung von Aufwendungen bzw. Ausgaben oder einer Verminderung von Erträgen bzw. Einnahmen verbunden sind, sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Vorschlag für die haushaltsmäßige Deckung unterbreitet wird.

Abschnitt VII **Behandlung von Anträgen und Eingaben**

Art. 43 Abs. 2 Nr. 7 KVerf

- (2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:*
- 7. sie beschließt über Eingaben und selbständige Anträge;*

Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 KVerf

- (2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:*
- 3. er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;*

§ 45 **Selbständige Anträge**

(1) Jedes Mitglied der Landessynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung oder die Geschäftsordnung betreffen (selbständige Anträge).

(2) Selbständige Anträge müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin spätestens sechs Wochen vor der Tagung der Landessynode zugegangen sein. Bei Dringlichkeit, die zu begründen ist, braucht die Frist nicht eingehalten zu werden. Die Landessynode beschließt über die Dringlichkeit eines selbständigen Antrags abschließend. Ein nicht dringlicher selbständiger Antrag wird auf der nächsten Synodaltagung behandelt. Die selbständigen Anträge sollen so abgefasst sein, wie die Landessynode beschließen soll, und sie sind zu begründen.

(3) Die selbständigen Anträge gemäß § 45 Abs. 2 sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt werden. Ansonsten werden sie während der Tagung bekannt gegeben.

(4) Ist ein selbständiger Antrag mit einer Vermehrung von Ausgaben oder einer Verminderung von Einnahmen verbunden, soll bei der Antragstellung die haushaltsmäßige Deckung vorgeschlagen werden. Vom Landeskirchenrat sollen bei einer Stellungnahme auch Angaben über die Kosten und die Folgekosten gemacht werden. Eine Beschlussfassung über den selbständigen Antrag ist nur statthaft, wenn die haushaltsmäßige Deckung sichergestellt ist.

§ 46 Eingaben

(1) Alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die nicht der Landessynode angehören, sowie kirchliche Gruppen und Organisationen aus Bayern können sich mit Bitten, Beschwerden und Anfragen an die Landessynode wenden (Eingaben).

(2) Eingaben sind durch die Landessynode nur zu behandeln, wenn sie schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet sind, den Eingabensteller bzw. die Eingabenstellerin erkennen lassen und eine Begründung erhalten. Sie müssen sich auf Gegenstände beziehen, für die die Landessynode zuständig ist. Sachverhalte, die in der Wahlperiode schon einmal beraten wurden, werden von der Landessynode nur behandelt, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.

(3) Eingaben müssen spätestens sechs Wochen vor der Tagung der Landessynode im Büro der Landessynode eingegangen sein. Die Namen der Eingabensteller bzw. Eingabenstellerinnen und der Inhalt der Eingaben sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt werden. Ansonsten werden die Eingaben während der Tagung bekannt gegeben.

§ 47 Verfahrensregeln

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die selbständigen Anträge und die Eingaben unverzüglich nach ihrem Eingang dem Landeskirchenrat und den weiteren nach kirchengesetzlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen zur Stellungnahme zu.

(2) Die selbständigen Anträge und die Eingaben sind im Landessynodalausschuss vorzubehandeln (Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 KVerf). Er soll sie mit einer Empfehlung für die Weiterbehandlung durch die Landessynode versehen. § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Eingaben von untergeordneter Bedeutung kann der Landessynodalausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmen, dass die Eingabe vom Landessynodalausschuss abschließend behandelt wird. Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Landessynode kann die Überweisung von selbständigen Anträgen und Eingaben an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse beschließen. Sie kann den

Landessynodalausschuss oder einen Ausschuss mit der abschließenden Behandlung beauftragen. Für die abschließende Behandlung im Landessynodalausschuss oder in den Ausschüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Landessynode ist zu informieren.

Abschnitt VIII

§ 48

Fragestunde

Art. 43 Abs. 1, Sätze 1 und 2 KVerf

(1) Die Landessynode kann über alle kirchlichen Angelegenheiten verhandeln und dabei über Aufgaben beschließen, die sich aus dem Auftrag der Kirche für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ergeben. Sie kann an die anderen kirchenleitenden Organe Anfragen und Vorschläge richten, die vordringlich zu behandeln sind.

(1) Bei jeder Tagung der Landessynode ist eine Fragestunde vorzusehen, in der Fragen von allgemeinem kirchlichem Interesse an den Landesbischof bzw. an die Landesbischöfin und an den Landeskirchenrat gestellt werden können. Das Präsidium bestimmt Zeitpunkt und Dauer der Fragestunde.

(2) Die Fragen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin der Landessynode schriftlich in doppelter Ausfertigung eingereicht sein. Dieser bzw. diese leitet sie sofort an die zur Beantwortung zuständige Stelle weiter.

(3) Fragen aus offensichtlich dringendem Anlass (dringliche Anfragen) kann das Präsidium zulassen, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Beginn der Fragestunde eingegangen sind. Fragen zu einem Tagesordnungspunkt der laufenden Synodaltagung sind unzulässig.

(4) Das Präsidium entscheidet darüber, ob eine Frage als Anfrage der Landessynode gestellt werden kann. Fragen, die das Präsidium nicht zulässt, werden dem Landeskirchenrat zur schriftlichen Behandlung zugeleitet.

(5) Die Fragen werden vom Landesbischof bzw. von der Landesbischöfin oder einem bzw. einer Beauftragten des Landeskirchenrats beantwortet. Es können bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt.

(6) Fragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden konnten, sind schriftlich zu beantworten und in den Sitzungsbericht aufzunehmen.

§ 48a **Aktuelle Stunde**

- (1) Ziel der Aktuellen Stunde ist es, dass die Landessynode auf wochen- bzw. tagesaktuelle Ereignisse reagieren kann, die eine Befassung während der jeweils laufenden Synodaltagung erforderlich machen.
- (2) Die Aktuelle Stunde wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Landessynode anberaومت. Dieser Antrag muss insbesondere enthalten:
- a) eine Begründung der Aktualität des Themas,
 - b) den Bezug der Thematik auf den Auftrag der Kirche,
 - c) das Ziel der Behandlung des Themas.
- (3) Die Beantragung einer Aktuellen Stunde zu einem Tagesordnungspunkt der laufenden Synodaltagung ist unzulässig.
- (4) Der Antrag auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde muss spätestens am zweiten Sitzungstag um 10.00 Uhr beim Präsidium der Landessynode eingegangen sein.
- (5) Die Landessynode entscheidet am zweiten Sitzungstag im Rahmen eines Geschäftsordnungsantrages über die Durchführung der Aktuellen Stunde und – bei mehreren Anträgen - die zu behandelnden Themen.
- (6) Die Aktuelle Stunde findet am vierten Sitzungstag statt. Sie soll einen zeitlichen Rahmen von 60 Minuten nicht übersteigen.
- (7) Das Antrag stellende Mitglied bzw. die Antrag stellenden Mitglieder der Landessynode soll bzw. sollen das Thema und die vorgeschlagenen Kommunikations- und Handlungsaufforderungen in die Synode einbringen und begründen. In Einzelfällen kann die Landessynode die Hinzuziehung Dritter zulassen.
- (8) Im Anschluss an die Einbringung findet eine Aussprache statt. Landeskirchenrat und Landesbischof bzw. Landesbischöfin erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Redebeiträge gilt eine Redezeitbegrenzung von drei Minuten.
- (9) Durch das Antrag stellende Mitglied bzw. die Antrag stellenden Mitglieder der Landessynode kann eine abschließende Bewertung erfolgen. Diese kann gegebenenfalls die Formulierung des konkreten Kommunikations- bzw. Handlungsauftrags beinhalten. Über die Kommunikations- und Handlungsaufträge entscheidet die Landessynode.

Abschnitt IX **Ausschüsse**

Art. 49 Abs. 3 KVerf

- (3) Die Landessynode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Angelegenheiten zur weiteren Beratung auch zwischen den Tagungen zuweisen.*

§ 49 Allgemeine Regeln

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode folgende Ausschüsse:

1. einen Vertrauensausschuss,
2. einen Finanzausschuss,
3. einen Organisationsausschuss,
4. einen Ausschuss für Grundfragen des kirchlichen Lebens,
5. einen Rechts- und Verfassungsausschuss,
6. einen Ausschuss für Gesellschaft und Diakonie,
7. einen Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend,
8. einen Ausschuss Ökumene, Mission und Dialog.

(2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet und die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Dauer der Ausschussarbeit festgesetzt werden.

(3) Die Ausschüsse erhalten ihre Aufträge von der Landessynode, vom Landessynodalausschuss oder mit Zustimmung des Präsidiums von anderen Ausschüssen. Ihnen können auch zwischen den Tagungen Aufträge zugewiesen werden.

(4) Jedes Mitglied der Landessynode hat das Recht, an Ausschusssitzungen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt sind, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen des Vertrauensausschusses sind immer vertraulich. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode und seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können auch an vertraulichen Sitzungen teilnehmen.

(5) Jeder Synodale bzw. jede Synodale soll sich an der Ausschussarbeit beteiligen.

(6) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eines bzw. einer Synodalen vertreten während der Tagung den Vertretenen bzw. die Vertretene auch in Ausschüssen. Dies gilt nicht für den Vertrauensausschuss.

§ 50 Zusammensetzung des Vertrauensausschusses

Für den Vertrauensausschuss, der alle von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten hat, wählen die Synodalen eines Kirchenkreises je einen ordinierten Synodalen bzw. eine ordinierte Synodale und einen nicht ordinierten Synodalen bzw. eine nicht ordinierte Synodale sowie die berufenen Synodalen zusammen mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen und den Jugendsynodalen aus ihrer Mitte gemeinsam je einen ordinierten Vertreter bzw. eine ordinierte Vertreterin und einen nicht ordinierten Vertreter bzw. eine nicht ordinierte Vertreterin. Die beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Kirchenkreises sollen nicht dem gleichen Teilwahlkreis angehören.

§ 51 Zusammensetzung des Finanzausschusses

In den Finanzausschuss, der zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen bestellt wird, werden 19 stimmberechtigte Synodale gewählt. Die Synodalen eines Kirchenkreises sowie die berufenen Synodalen gemeinsam mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen und den Jugendsynodalen wählen je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Fünf weitere Mitglieder werden von der Landessynode gewählt; eines davon soll Jugendsynodale bzw. Jugendsynodaler sein.

§ 52 Zusammensetzung des Organisationsausschusses

In den Organisationsausschuss werden 18 stimmberechtigte Synodale gewählt. Die Synodalen eines Kirchenkreises sowie die Berufenen gemeinsam mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen und den Jugendsynodalen wählen je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Vier weitere Mitglieder werden von der Landessynode gewählt; eines davon soll Jugendsynodale bzw. Jugendsynodaler sein.

§ 53 Zusammensetzung des Ausschusses für Grundfragen des kirchlichen Lebens, des Rechts- und Verfassungsausschusses, des Ausschusses für Gesellschaft und Diakonie, des Ausschusses für Bildung, Erziehung und Jugend und des Ausschusses für Ökumene, Mission und Dialog

Die in § 49 Abs. 1 Nr. 4–8 genannten Ausschüsse bestehen aus je mindestens 12 stimmberechtigten Synodalen; Ausnahmen sind mit Zustimmung der Landessynode zulässig.

§ 54 Bildung von Ausschüssen

(1) Die Synodalen, die weder dem Finanzausschuss (§ 51) noch dem Organisationsausschuss (§ 52) angehören, tragen in eine Liste ein, welchem der in § 49 Abs. 1 Nr. 4–8 genannten Ausschüsse sie angehören wollen. Tragen sich für einen Ausschuss weniger als zwölf stimmberechtigte Synodale ein, so macht der Vertrauensausschuss (§ 50) geeignete Vorschläge.

(2) Ein Synodaler bzw. eine Synodale, der bzw. die mit dem Vorschlag des Vertrauensausschusses nicht einverstanden ist, kann die Entscheidung durch die Landessynode beantragen.

§ 55 **Gleichzeitige Mitgliedschaft**

Die Synodalen können nur in einem Ausschuss nach § 49 Abs. 1 Nr. 2–8 Mitglied sein.

§ 56 **Gemeinsame Ausschüsse, Unterausschüsse**

(1) Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können sich diese mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vereinigen. In diesem Falle verständigen sich die Vorsitzenden der Ausschüsse, wer die gemeinsamen Beratungen leitet.

(2) Alle Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

§ 57 **Einberufung, Vorsitz**

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode beauftragt ein Mitglied eines Ausschusses mit der Einberufung und Leitung der ersten Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Ausschussvorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und erforderlichenfalls auch deren Stellvertreter. Gewählt wird, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch offene Stimmabgabe. Das Ergebnis der Wahlen wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode mitgeteilt.

§ 58 **Geschäftsgang und Sitzungen**

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses legt die Sitzungen fest, leitet sie, verteilt die Geschäfte und bestellt die Berichterstatter.

(2) Ort und Zeit der Sitzung werden dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode und dem Landeskirchenrat mitgeteilt.

(3) Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat es sich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden zu entschuldigen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung der Ausschussniederschrift beifügen zu lassen.

(5) Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen und vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie sollen das Wesentliche der Verhandlung enthalten.

(6) Die Vorschriften der §§ 30 bis 38 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Entstehen für die Ausschussarbeit durch Hinzuziehung von Sachverständigen und Beschaffung von Arbeitsmaterial zusätzliche Kosten, so bedürfen diese der Einwilligung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode.

(8) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode kann von den Ausschüssen jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit verlangen. Der Präsident bzw. die Präsidentin und auf Anforderung auch jeder bzw. jede Landessynodale erhalten die Niederschriften der Sitzungen. Vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Ausschusses ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin anzuzeigen, wann über einen Gegenstand der Landessynode Vortrag erstattet werden kann.

(9) Für den Schriftverkehr und die Ausfertigung der Niederschriften bedienen sich die Ausschüsse des Büros der Landessynode (§ 69).

§ 59

Teilnahme von Nichtsynodalen an Ausschusssitzungen

Art. 52 Abs. 1 und 3 KVerf

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht der Ausschuss anders beschließt.

(2) Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin und die Mitglieder des Landeskirchenrats sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Ausschuss kann auch die Teilnahme von Personen zulassen, die nicht der Landessynode angehören.

§ 60

Entsendung von Synodalen in Ausschüsse

(1) Die Landessynode entscheidet über die Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen in Ausschüsse, in denen auch die Landessynode vertreten sein soll.

(2) Sie bestimmen einen Synodalen bzw. eine Synodale, der bzw. die der Landessynode über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

§ 61 Prüfungsausschuss der Landessynode

Art. 86 KVerf

(1) Für die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

(1) Der Prüfungsausschuss der Landessynode besteht aus drei weltlichen und zwei geistlichen Synodalen, die in Blockwahl mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(2) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Er hat jährlich mindestens einmal die Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse zu prüfen und über das Ergebnis der Landessynode zu berichten. Nach Prüfung und Bericht beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Prüfung der Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse des Rechnungsprüfungsamtes bedienen (§ 6 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).

Abschnitt X Wahlen

Art. 43 Abs. 2 Nr. 8 KVerf

(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:
8. sie nimmt die ihr vorbehaltenen Wahlen vor.

Art. 51 Abs. 2, Satz 2 KVerf

Das Verfahren bei Wahlen wird, soweit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 62

Vertrauensausschuss

(1) Der Vertrauensausschuss bereitet alle von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen vor. Die von ihm aufzustellenden Wahlvorschläge sollen mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages sind Anregungen aus der Landessynode zu berücksichtigen.

(2) Nach der Bekanntgabe der Wahlvorschläge des Vertrauensausschusses hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode Gelegenheit zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge zu geben. Für diese ist die Unterstützung von mindestens fünf Synodalen erforderlich.

(3) Das Präsidium soll darauf hinwirken, dass den Synodalen ausreichende Informationen über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

§ 63

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin und zwei stellvertretenden Schriftführern bzw. Schriftführerinnen. Er überwacht die Durchführung aller von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl nimmt der bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses entgegen und legt sie der Landessynode zur Entscheidung vor.

§ 64

Allgemeine Vorschriften über Wahlen

(1) Wahlen werden ohne Aussprache zur Person geheim durchgeführt. Die Stimmzettel sind von den Synodalen persönlich im Sitzungssaal abzugeben.

(2) Genügt eine einfache Mehrheit, sind diejenigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist eine andere Mehrheit erforderlich und nicht erreicht, ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, dass nur die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden und zwar diejenigen wählbar bleiben, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ist nach zweimaliger Wiederholung die erforderliche Mehrheit noch nicht erreicht, legt der Vertrauensausschuss einen neuen Wahlvorschlag vor.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültige Stimmzettel zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,

2. auf denen keine oder mehr Namen gekennzeichnet sind, als Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen sind,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 65

Wahl der zwölf von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landessynodalausschusses

Art. 56 Abs. 1 KVerf

(1) Der Landessynodalausschuss besteht aus 15 Synodalen, davon neun Laien. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landessynode gehören dem Landessynodalausschuss kraft Amtes an. Die übrigen zwölf Mitglieder des Landessynodalausschusses werden von der Landessynode innerhalb eines Jahres nach ihrem Zusammentreten mit der Mehrheit aller Synodaler gewählt.

(1) Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landessynodalausschusses werden, getrennt nach den ordinierten und Laienmitgliedern, in Blockwahlen gewählt.

(2) Werden im jeweiligen ersten Wahlgang nicht sämtliche Mitglieder gewählt, so sind für die weiteren Wahlgänge alle übrigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf dem Wahlvorschlag zu belassen. Ist nach je vier Wahlgängen die erforderliche Mitgliederzahl für den Landessynodalausschuss noch nicht erreicht, legt der Vertrauensausschuss neue Wahlvorschläge vor.

§ 66

Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern des Landessynodalausschusses

Art. 48 Abs. 3 KVerf

(3) Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

Art. 56 Abs. 3 KVerf

(3) Die gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

(1) Für einen Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Mitglieds des Landessynodalausschusses sind die Unterschriften von 35 Synodalen erforderlich.

(2) Die Abstimmung findet frühestens 24 Stunden nach Einbringung des Antrags statt. § 64 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt XI
Verfassungsakte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

§ 67
Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin

Art. 53 KVerf

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch erheben. In diesem Fall ist über den Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Tagung erneut zu beschließen. Der Einspruch kann in gleicher Angelegenheit nicht wiederholt werden. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

(1) Hat der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch erhoben, so teilt der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode diesen Einspruch im Wortlaut allen Synodalen mit.

(2) Wird der Einspruch vom Landesbischof bzw. von der Landesbischöfin während einer Tagung der Landessynode erhoben, so berät die Landessynode, wie bis zur nächsten Tagung verfahren werden soll.

§ 68
Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin

Art. 54 KVerf

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann die Landessynode auflösen, aber nur einmal aus demselben Anlass, wenn nach seiner Überzeugung ihre Beschlüsse das evangelisch-lutherische Bekenntnis in wesentlichen Punkten verletzen. Die Auflösung wegen einer Wahl ist nicht zulässig.

(2) Wird die Landessynode aufgelöst, so ist unverzüglich eine neue Landessynode zu bilden und innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen. Die bisherige Landessynode bleibt bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Landessynode im Amt; sie kann aber über den Gegenstand, der Anlass zu ihrer Auflösung gegeben hat, nicht beraten und beschließen.

Löst der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin die Landessynode auf, so teilt der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode die Auflösung in ihrem Wortlaut umgehend allen Synodalen mit.

Abschnitt XII Besondere Bestimmungen

§ 69 Büro der Landessynode

- (1) Die Landessynode unterhält ein Büro, das dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode untersteht.
- (2) Der Landeskirchenrat ordnet im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin als Leiter bzw. Leiterin des Büros der Landessynode ab und stellt die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.
- (3) Über die Befugnis zur Kassen- und Rechnungsführung der Landessynode entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode.

§ 70 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei einem Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Auf Antrag entscheidet die Landessynode ohne Aussprache.

§ 71 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorheriger Beratung in einem Ausschuss beschlossen werden.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall möglich, wenn:
 1. zwei Drittel der anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen oder
 2. wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

§ 72 Aufwendungsersatz

- (1) Die Synodalen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Verdienstaussfall.
- (2) Die Reisekostenvergütung wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Reisekostenrechts für den Freistaat Bayern festgesetzt. Ersatz für Verdienstaussfall wird in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt. Als Kostenersatz kann eine Pauschale gewährt werden.
- (3) Für Mitglieder synodaler Ausschüsse, die zwischen zwei Synodaltagungen zusammentreten, und für Sachverständige gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Abschnitt XIII

§ 73

In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 16. März 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 2. Februar 1962 (KABI 1963 S. 25) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Landessynodalausschusses [GeschOLSA]

Vom 29. 6. 1973
(KABI S. 193)

(unter Berücksichtigung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 28.11.2002 (KABL Nr. 1/2003 S. 26))

Der Landessynodalausschuss gibt sich aufgrund des Art. 58 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 (KABI S. 287) nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Ausschusssitzungen

(1) Zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben tritt der Landessynodalausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Zur Vorbereitung der Tagungen der Landessynode wird der Landessynodalausschuss außerdem spätestens vier Wochen vor Beginn einer Tagung einberufen.

(2) Die Sitzungstermine werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 2 Einberufung

(1) Der Landessynodalausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es fünf Mitglieder, der Landesbischof oder Landeskirchenrat verlangen (Art. 58 Abs. 1 KVerf).

(2) Der Vorsitzende bestimmt bei der Einladung Zeit und Ort der Sitzung und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein. Gleichzeitig gibt der Vorsitzende Ort und Tagesordnung der Sitzung dem Landeskirchenrat bekannt.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung während der Sitzung sind möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat es sich bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 3 Vorsitz

Der Präsident der Synode leitet die Sitzungen. Ist der Präsident oder der erste Vizepräsident verhindert, so übernimmt der zweite Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 4 Schriftführer

Der Landessynodalausschuss bestimmt einen Schriftführer. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt kann ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zum Schriftführer bestellt werden.

§ 5 Tagesordnung, Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende stellt die ihm zugegangenen Anträge, Wünsche und Anregungen zusammen und teilt sie den Mitgliedern des Landessynodalausschusses mit. Er schlägt vor, in welcher Reihenfolge die einzelnen Punkte behandelt werden sollen. Der Landessynodalausschuss kann eine andere Reihenfolge beschließen. Angelegenheiten, die in einer Sitzung nicht mehr erörtert werden können, werden in der nächsten Sitzung behandelt, wenn die Mitglieder nichts anderes beschließen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt, soweit erforderlich, für die einzelnen Tagesordnungspunkte einen Referenten aus der Mitte des Landessynodalausschusses. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass bei der Behandlung der einzelnen Vorlagen die zuständigen Referenten des Landeskirchenrates anwesend sind. Der Ausschuss kann eine andere Regelung beschließen.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt der Geschäftsverkehr mit dem Landeskirchenrat und allen übrigen Stellen.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Landessynodalausschuss nach außen. Er kann die Vertretung im Einzelfall einem anderen Mitglied übertragen. Er berichtet dem Landessynodalausschuss über seine Geschäftsführung.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die ihm durch die Kirchenverfassung, durch Kirchengesetze und durch die Geschäftsordnung der Landessynode übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Jedes Mitglied ist befugt, im Landessynodalausschuss Anträge zu stellen und Anregungen zu geben.

(3) Der Landessynodalausschuss kann für bestimmte Sachgebiete Mitglieder bestimmen, die mit den betreffenden Mitgliedern des Landeskirchenrates Verbindung halten.

(4) Der Landessynodalausschuss kann Sachverständige hören.

(5) Bei Beratungsgegenständen, für die ein Berichterstatter aufgestellt ist, hat dieser zuerst das Wort zur Berichterstattung und vor der Abstimmung das Schlusswort.

(6) Der Landessynodalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind (Art. 58 Abs. 2 Kirchenverfassung).

(7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann schriftliche Abstimmung verlangen. Schriftliche Abstimmungen sollen auf Ausnahmen und Wahlen beschränkt bleiben.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, seine von dem Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung der Sitzungsniederschrift beifügen zu lassen.

(9) Wenn die Einberufung des Landessynodalausschusses zu gemeinsamer Beratung untunlich erscheint, kann der Vorsitzende über einen dringlichen Gegenstand, dessen eingehende schriftliche Darlegung allen Mitgliedern zuzuleiten ist, ausnahmsweise schriftlich abstimmen lassen.

§ 7 Rechenschaftsbericht

Der Landessynodalausschuss bestimmt, welches seiner Mitglieder den Rechenschaftsbericht nach Art. 55 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu erstatten hat. Der Rechenschaftsbericht ist vorher dem Landessynodalausschuss zur Billigung vorzulegen.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landessynodalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landesbischof oder das von ihm beauftragte Mitglied des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses teilzunehmen. Ferner nehmen die vom Landessynodalausschuss eingeladenen Sachverständigen und die für die einzelnen Tagesordnungspunkte zugezogenen Mitglieder des Landeskirchenrates teil.

(2) Über die Verhandlungen sind Niederschriften aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sollen das Wesentliche der Verhandlungen enthalten. Die Mitglieder des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenrates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(3) Der Inhalt der dem Landessynodalausschuss zugeleiteten Akten ist auf Wunsch des Landeskirchenrates vertraulich zu behandeln. Das gleiche gilt für Mitteilungen des Landesbischofs und des Landeskirchenrates.

(4) Die Synodalen werden von dem Ergebnis der Sitzungen durch einen schriftlichen Bericht des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitglieds unterrichtet.

§ 9 Abberufung eines Mitglieds

Wird ein Mitglied des Landessynodalausschusses abgewählt, so scheidet es mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses aus dem Landessynodalausschuss aus.

§ 10 Gemeinsame Sitzung von Landessynodalausschuss und Landeskirchenrat

Treten Landessynodalausschuss und Landeskirchenrat zur Beratung wichtiger Fragen zusammen, so führt der Landesbischof den Vorsitz. Er wird vom Vorsitzenden des Landessynodalausschusses vertreten.

§ 11 Geschäftsverkehr und Vergütungen

(1) Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs und die den Mitgliedern des Landessynodalausschusses zustehenden Vergütungen gelten die §§ 69, 72 der Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend.

(2) Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen auch die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landessynodalausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 21. 9. 1962 (KABI 1963 S. 31) außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Berufungsausschuss [GeschO BerufgA]

Vom 14. 12. 2010
(KABl 2011 S. 37)

Der Berufungsausschuss gibt sich gemäß Art. 68 Abs. 4 Kirchenverfassung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammentreten

Zur Erledigung der ihm durch die Kirchenverfassung, durch das Kirchengesetz über die Berufung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen und sonst kirchengesetzlich zugewiesenen Aufgaben tritt der Berufungsausschuss nach Bedarf zusammen.

§ 2 Vorsitz, Einladung

(1) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Berufungsausschusses ist der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode. Er bzw. sie wird vom Landesbischof bzw. von der Landesbischöfin vertreten. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied, das dem Landessynodalausschuss angehört, den Vorsitz.

(2) Der oder die Vorsitzende bestimmt in der Einladung Zeit und Ort der Sitzung und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Berufungsausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen einladen.

§ 4 Protokoll

Die Mitglieder des Berufungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Das Protokoll soll nur den wesentlichen Gang der Beratungen und die Ergebnisse der Sitzung enthalten. Es ist den Mitgliedern umgehend zuzuleiten.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Berufungsausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt und nichts anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist immer geheim abzustimmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 OKRBerufG).

(3) Wenn die Einberufung des Berufungsausschusses zu gemeinsamer Beratung unzulässig erscheint, kann der oder die Vorsitzende über einen Gegenstand, dessen eingehende schriftliche Darlegung allen Mitgliedern zuzuleiten ist, ausnahmsweise schriftlich abstimmen lassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für die Wahl und die Wiederwahl nach §§ 7 und 9 OKRBerufG.

§ 6 Büro, Kostenerstattung

(1) Dem Berufungsausschuss steht für seine Arbeit das Büro der Landessynode zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und Verdienstaussfall gemäß der Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Berufungsausschusses vom 26. Oktober 1973 (KABI S. 232) außer Kraft.